

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 9
1070 Wien
Per E-Mail an: abt.i7@bmj.gv.at

Kontakt
DI Susanne Püls-Schlesinger

DW
222

Unser Zeichen
SPS/Ha - 10/2021

Ihr Zeichen
[Ihr Zeichen]

Datum
14.06.2021

Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Finanzierungsstrategie des Green Deals.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere erste Einschätzung bzw. Anmerkungen zum Richtlinienvorschlag abgeben zu können.

Die Ausweitung des Geltungsbereichs der CSRD-RL auf nunmehr alle großen Unternehmen (>250 MitarbeiterInnen) wird in den entsprechenden Unternehmen allerdings zu einer **Reihe an neuen und mehr Berichtspflichten und damit zu einem höheren (finanziellen und personellen) Ressourcenaufwand** führen. Daher ist es wichtig, dass die Vorgaben der CSRD-RL sowie die Anwendung der technischen Prüfkriterien – die teilweise erst in delegierten Rechtsakten erlassen werden müssen – nicht zu komplex gestaltet sind und den Unternehmen ausreichend Zeitraum bei der Umstellung auf die neuen Berichtskriterien eingeräumt wird.

Hinsichtlich der konkreten Ausarbeitung sind folgende Punkte zu bedenken:

- **Ausreichend Übergangsfristen:** Den Unternehmen muss ausreichend Zeit bei der Anwendung bzw. Umstellung auf die neuen Berichtspflichten und Kriterien eingeräumt werden. Derzeit erscheinen die Fristen zu kurz gesetzt. So werden gewisse EU-Standards voraussichtlich erst Ende 2022 in delegierten Rechtsakten vorliegen, aber bereits für das Jahr 2023 sollte dann nach diesen Kriterien berichtet werden. Hier wäre es nötig, den Beginn der verpflichtenden Berichterstattung um mindestens ein Jahr nach hinten zu verschieben, d.h. erst der Bericht über das Geschäftsjahr 2024 sollte nach den neuen Kriterien abgefasst werden.
- **Übergangszeiträume für die verpflichtende Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer:** Die delegierten Rechtsakte zu den technischen Prüfkriterien auf Basis der

Taxonomie-VO lassen die Komplexität der neu zu prüfenden Kriterien bereits erahnen. Um den Unternehmen ausreichend Zeit für die korrekte Arbeitsweise mit den neuen Kennzahlen zu geben, sollte die vorgesehene Prüfung der nichtfinanziellen Kennzahlen durch einen Wirtschaftsprüfer erst ab dem Bericht für das Geschäftsjahr 2026 verpflichtend werden.

- **Konzernweite Berichterstattung:** Im Sinne der Effizienz ist es wichtig, dass die vorgeschlagene Bestimmung im Kommissionsentwurf erhalten bleibt, dass konzernweites Reporting weiterhin möglich ist (und nicht im anstehenden Gesetzgebungsprozess zwischen Rat und Parlament auf der Strecke bleibt).
- **Keine überbordende Berichterstattung:** Die einheitliche Gestaltung von Berichtspflichten und Kriterien ist grundsätzlich für die Vergleichbarkeit wichtig und positiv. Allerdings sollte bei der Anwendung der Prüfkriterien für wirtschaftliche Aktivitäten der Mehrwert im Mittelpunkt stehen und überbordende Umsetzung vermieden werden. Dies ist v.a. bei der derzeitigen Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte im Rahmen der Taxonomie-VO zu beachten. Konkret sieht der Entwurf des delegierten Rechtsaktes zu Art. 8 derzeit vor, dass Unternehmen für eine wirtschaftliche Aktivität in allen sechs Umweltzielen berichten müssen. Dies würde das Berichtswesen überborden und steht auch nicht in Einklang mit Art. 3. der Taxonomie-VO. Danach wählt das Unternehmen eine der sechs Umweltziele aus, um zu bewerten, ob die entsprechende wirtschaftliche Aktivität einen signifikanten Beitrag zum Ziel leistet. Für die restlichen fünf Ziele muss das Unternehmen nur nachweisen, dass kein erheblicher Schaden („do no significant harm“) in Bezug auf diese Ziele angerichtet wird. Daher halten wir es für ausreichend, wenn nur für ein ausgewähltes Umweltziel berichtet wird. Die Methodologie in Annex I und die Templates in Annex II im Entwurf des delegierten Rechtsaktes sollten daher entsprechend geändert werden. Da die delegierten Rechtsakte der Taxonomie-VO unmittelbar mit der CSRD-RL zusammenhängen, sollte dies auch hier bedacht werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und freuen uns über eine weitere Einbindung im Verhandlungsprozess im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin